

Stefan Thöni reicht im Auftrag der Antragskommission folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Alter Text</b>	<b>1</b>
<b>Neuer Text</b>	<b>1</b>

### Alter Text

#### **Art. 5**      **Ausschluss**

- 1      Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.
- 2-3      [...]

### Neuer Text

#### **Art. 5**      **Ausschluss**

- 1      Der Ausschluss aus der PPS kann als Ordnungsmassnahme durch das Schiedsgericht der PPS verhängt werden.
- 2-3      [...]

#### **Art. 16bis**      **Ordnungsmassnahmen**

- 1      Bei Missachtung der Vereinsgrundsätze kann das Schiedsgericht, auf Antrag, Ordnungsmassnahmen gegen ein Mitglied verhängen.



- 2 Eine Ordnungsmassnahme beantragen können:
  - a. Der Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsleitung, falls der Beklagte nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
  - b. Der Vorstand einer Gebietspartei zweiter und weiterer Stufe, falls der Beklagte Mitglied in deren Gebietspartei und nicht Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
  - c. Die Geschäftsprüfungskommission, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Piratengerichts ist;
  - d. Jede Gruppe von 15 Piraten, falls der Beklagte Mitglied des Vorstands einer Gebietspartei, einer Kommission oder des Piratengerichts ist.
- 3 Die zulässigen Ordnungsmassnahmen sind:
  - a. Verwarnung;
  - b. Enthebung von einem Parteiamt, falls der Beklagte Amtsträger ist;
  - c. Vorübergehender Verlust des passiven Wahlrechts, falls der Beklagte eine natürliche Person ist;
  - d. Konventionalstrafe, falls der Beklagte eine Gebietspartei zweiter und weiterer Stufe ist;
  - e. Ausschluss aus der PPS.
- 4 Die schwere der verhängten Ordnungsmassnahme richtet sich nach:
  - a. Dem tatsächlichen und ideellen Schaden für die Partei und ihre Ziele;
  - b. Dem Vorhandensein eines expliziten Gebotes oder Verbotes in Statuten, Ordnungen und Reglementen;
  - c. Etwaigen vorangegangenen Ordnungsmassnahmen;
  - d. Etwaiger tätiger Reue des Beklagten.
- 5 Bei Verfahren auf Verhängung einer Ordnungsmassnahme sind die Rechtsgrundsätze des Strafrechts sinngemäss anzuwenden.
- 6 Das Piratengericht kann, auf Antrag, einen Amtsträger bis zum Abschluss des Verfahrens von seinem Amt suspendieren.
- 7 Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich nach der schwere der Missachtung und der finanziellen Situation des Beklagten.
- 8 Die Konventionalstrafe ist an die PPS zu entrichten.

